

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 113 „Kirchhofswiesen“ 1. Änderung in der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Hangard als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

§ 13 a BauGB

hier: Bekanntmachung öffentliche Auslegung

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 22.09.2021 den Entwurf der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Kirchhofswiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textteil (Teil B) sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen hat.

Ziel der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Umnutzung des Pfarramtes der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit in der Pastor-Seibert-Straße im Stadtteil Hangard.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Grundstückes der Pfarrei und wird im Norden begrenzt durch die angrenzende Wohnbebauung der Pastor-Seibert-Straße, im Osten durch eine mit Gehölzstrukturen versehene Freifläche, im Süden durch das Außengelände der angrenzenden katholischen Kirche, im Westen durch die an die Pastor-Seibert-Straße angrenzende Wohnbebauung.

Die genaue Abgrenzung kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13 a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Gemäß §§ 13 a, 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Kirchhofswiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022 zu den üblichen Dienststunden Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, Foyer, Eingang über den Innenhof, zu jedermanns Einsicht öffentlich einsehbar ist.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse stadtplanung@neunkirchen.de vorgebracht werden.

Gleichzeitig wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Kirchhofswiesen“ im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter dem Link: <https://www.neunkirchen.de/bauleitplanung> veröffentlicht.

Aus Gründen der Pandemiebekämpfung beachten Sie bitte, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z. B. Tragen einer Mund-Nase-Maske) bzw. Restriktionen bestehen (z. B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme mit der Info). Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Telefon: 06821/202-731, E-Mail: stadtplanung@neunkirchen.de). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informationen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind.

Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet empfohlen. Ihre Einsichtnahmerechte vor Ort bleiben unberührt.

Neunkirchen, den 08.01.2022

Aumann, Oberbürgermeister

KREISSTADT NEUNKIRCHEN BPLAN NR. 113 KIRCHHOFSWIESEN 1. TEILÄNDERUNG

